

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte

Ziel des gefassten Beschlusses ist die Stärkung der wohnortnahen Versorgung im Zusammenhang mit der intravitrealen Medikamenteneinbringung (IVOM). Um konservativ tätige Augenärzte, welche ausschließlich die IVOM als operative Leistung erbringen, die Abrechnung der Gebührenordnungsposition 06225 des EBM zu ermöglichen, wurde eine Anpassung der Nr. 6 der Präambel 6.1 des EBM beschlossen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.